

fakt

KONKRET



Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.

Ausgabe 1/2011
Das Magazin zu
jugendpolitischen Themen



Jugend beteiligt sich!
Voraussetzungen, Möglichkeiten und Formen
von jugendlicher Partizipation



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Was ist Partizipation?	4
1.1 Zum Begriff	
1.2 Begründungszusammenhänge	
1.3 Warum ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wichtig?	
2. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen	10
2.1 Rahmenbedingungen: Partizipation als Recht	
2.2 Entwicklungsbedingte Voraussetzungen	
2.3 Voraussetzung: Motivation der Kinder und Jugendlichen	
2.4 Voraussetzung: Materielle Sicherung und soziale Rahmenbedingungen	
2.5 Voraussetzung: Anerkennung	
2.6 Voraussetzung: Konfliktfreundlichkeit	
2.7 Voraussetzung: Beachtung von Gleichheit und Differenz	
3. Formen der Partizipation	20
4. Die Rolle der Erwachsenen im Partizipationsprozess	23
5. Jugendverbände bieten Beteiligungsmöglichkeiten	24
6. Zusammenfassung	26
7. Literaturverzeichnis	28
8. Fußnoten	31
9. Anhang	33

Vorwort



Kinder und Jugendliche haben ihre eigene Meinung zu Themen, die sie direkt betreffen, kennen ihre Umgebung genau und sind Expert/innen in eigener Sache. Sie haben viele Ideen und besondere Kompetenzen, eigene Standpunkte und Perspektiven, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden: Sie betrachten die Welt aus ihrem speziellen Blickwinkel, beschäftigen sich mit für Kinder und Jugendliche relevanten Themen und nehmen ihr Umfeld auf eine ganz andere Weise wahr als erwachsene Menschen. Oft wissen sie selbst am besten, was gut für sie ist. Häufig werden die Bedürfnisse, Wünsche und Ideen der

Kinder und Jugendlichen von den Erwachsenen jedoch überhört und übergangen. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht als gleichberechtigt wahrgenommen – sie seien nicht in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu vertreten, sie würden zu wenig wissen und lernen müssen, wie die „Welt“ funktioniert. Kinder und Jugendliche sind allerdings sehr wohl fähig, Ideen zu entwickeln und diese umzusetzen. Es lohnt sich, ihnen zuzuhören, sie selbst gestalten zu lassen und sie „als Expert/innen in eigener Sache“ in allen Bereichen, die sie betreffen, umfassend zu beteiligen. Partizipation als Konzept ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, sich einzubringen, Verantwortung zu übernehmen, mit Konflikten umzugehen sowie Kompromisse auszuhandeln, selbstbestimmt zu agieren und zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu werden. Die Beteiligung aller Personen, auch der Kinder und Jugendlichen, ist in diesem Sinne ein wesentlicher Bestandteil lebendiger Demokratie.

Die Ideen und individuellen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen nicht zu nutzen, wäre zudem ein verschenktes Potential: Erwiesenermaßen führt die Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen zu besseren Ergebnissen. Zum Beispiel wissen Kinder und Jugendliche selbst am besten, welche Art von Spielplatz ihnen gefällt. Auf ihre kreativen Ideen und Vorschläge zu verzichten, wäre also auch ein Planungsfehler.

In den letzten Jahren wurden die Potentiale der Kinder- und Jugendpartizipation und ihre Bedeutung für die zukünftige Gesellschaft erfreulicherweise vermehrt erkannt, so dass immer mehr Partizipationsmöglichkeiten geschaffen werden. Gründe gibt es neben den oben genannten genug: Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Individualisierung in der Gesellschaft, schnellem technologischen, wirtschaftlichen und sozialen

Wandel und neuen globalen Herausforderungen erlangt beispielsweise das Konzept der Bürger- und Zivilgesellschaft größere Aufmerksamkeit. Weitere Begründungen sind der demografische Wandel, Generationengerechtigkeit, interkommunaler Wettbewerb, gesellschaftliche Innovationsfähigkeit oder Planungseffizienz. Doch nicht bei allen diesen Beteiligungen geht es darum, dass Kinder und Jugendliche eigenständig handeln und sich selbst verwirklichen – manchmal ist Partizipation auch nur Mittel zum Zweck und Mitbestimmung nur scheinbar gegeben. Dies wird jedoch von Kindern und Jugendlichen oft schnell durchschaut und schadet dann langfristig demokratischen Instanzen, weil sich dann Kinder und Jugendliche von ihnen abwenden, da sie sich nicht ernst genommen fühlen.

Neben dieser Unterscheidung zwischen echter und „Alibi“-Partizipation geht es in diesem FAKT KONKRET darum, zu klären, was Partizipation eigentlich ist und auf diese Weise den schillernden Begriff „Partizipation“ greifbarer zu machen. Das FAKT KONKRET soll die vielen guten Gründe für die Kinder- und Jugendpartizipation deutlich und auf notwendige Voraussetzungen, insbesondere auf rechtliche Rahmenbedingungen, aufmerksam machen. Es widmet sich auch verschiedenen Formen und Strategien der Partizipation und geht auf die widersprüchliche, aber sehr wichtige Rolle der Erwachsenen im Partizipationsprozess ein. Nicht zuletzt geht es um die große Bedeutung der Jugendverbände für die Beteiligung junger Menschen.

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!



Rolf Hanselmann
Vorsitzender

1. Was ist Partizipation?

1.1 Zum Begriff

Partizipation hat seinen Ursprung in den lateinischen Wörtern „pars“ und „capere“, was soviel heißt wie „Teil“ und „nehmen, fassen“. Die einfachste Übersetzung des Wortes ist folglich „Teilnahme“. Neben diesem Begriff sind Teilhabe, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitentscheidung, Mitsprache, Mitgestaltung, Beteiligung und Einbeziehung häufig verwendete Synonyme für Partizipation. Sie werden jedoch erfahrungsgemäß weniger aktiv empfunden als der Begriff Partizipation, unter dem in der Regel zusammenfassend alle oben genannten Bezeichnungen verstanden werden.

Obwohl Partizipation in der öffentlichen Diskussion sehr präsent ist, bleibt der Begriff häufig abstrakt und wird in vielfältigen Kontexten verwendet. Ursprünglich bezeichnete er ausschließlich Strategien und Handlungen von Bürger/innen zur Beeinflussung von politischen Entscheidungen und Macht. Die Auseinandersetzung mit Partizipation ist jedoch nicht auf den politischen Bereich beschränkt. Seit den 1970er Jahren besitzt der Begriff eine zentrale Bedeutung als handlungsleitendes Prinzip für mehr Demokratie, Gerechtigkeit und Transparenz auf allen gesellschaftlichen Ebenen und in allen Institutionen. In jedem Fall drückt Partizipation die Hoffnung der Menschen auf Gerechtigkeit und Beteiligung an Entscheidungsprozessen auf lokaler sowie globaler Ebene aus. Er steht für den Wunsch, selbst die Initiative ergreifen zu können und das eigene Leben selbstbestimmt zu gestalten. Um jedoch zu identifizieren, ob Beteiligungsmöglichkeiten wirklich aus dieser Motivation entstanden sind und dieses Ziel verfolgen, muss man genau hinschauen. Denn: Beteiligung ist nicht gleich Beteiligung! Der Club of Rome¹ merkt dazu in seiner Studie „Das menschliche Dilemma. Zukunft und Lernen“ (1979) kritisch an: „Obwohl das Recht zu partizipieren garantiert werden kann, können weder die Partizipation selbst noch die damit verbundene Pflicht und Verantwortung ‚gegeben‘ oder weggegeben werden. Echte Partizipation vollzieht sich freiwillig.“²

Im Zuge der Ausweitung der Forderung nach Partizipation in allen Bereichen erkannte man die Wichtigkeit der Kinder und Jugendlichen für die Zukunft der Gesellschaft und forderte auch ihre umfassende Partizipation. Die Begründungen dafür sind vielfältig. Und genauso vielfältig sind die dahinterstehenden Absichten: Nicht immer sollen junge Menschen als Subjekte tatsächlich zu Eigenständigkeit befähigt werden, manchmal geht es um reine Anpassung. Um Partizipationsprozesse bewerten zu können, bedarf es also einer genauen Untersuchung der Motive. Aus diesem Grund sollen im Folgenden die unterschiedlichen Begründungszusammenhänge betrachtet werden, in denen Partizipation entweder als Mittel zum Zweck oder als Wert an sich verstanden wird. Im Einzelnen handelt es sich um dienstleistungstheoretische, politisch-gesellschaftliche, pädagogisch-entwicklungspsychologische und demokratietheoretische Begründungsmuster, deren Unterschiede und zentrale Merkmale dargelegt werden.

1.2 Begründungszusammenhänge für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Partizipation als Mittel zum Zweck

Die **dienstleistungstheoretische Sichtweise** orientiert sich an marktähnlichen Prinzipien: Kinder und Jugendliche als aktive „Nutzer/innen“ und „Konsument/innen“ von sozialpädagogischen Dienstleistungen äußern ihre Interessen und Bedarfe. An dieser „Nachfrage“ orientieren sich die Dienstleistenden bei der Gestaltung des Angebots und erbringen so effizientere Dienstleistungen. Diese Perspektive ist bedeutsam, weil sie Kinder und Jugendliche als aktive Subjekte in den Mittelpunkt rückt: Nur gemeinsam mit den Nutzer/innen und nur in ihrem Interesse können die Dienstleistenden erfolgreich arbeiten. Partizipation wird hier allerdings nicht als Wert an sich, sondern als Mittel zum Zweck verstanden. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden auf reine Dienstleistungen und die Rolle der Kinder und Jugendlichen auf Konsument/innen reduziert.³

Nicht nur die Debatte um sozialpädagogische Dienstleistungen, sondern auch die Debatte um mehr gesellschaftliche und politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen verläuft nicht selten zweckorientiert: Die Forderung nach mehr politischer und gesellschaftlicher Partizipation von Kindern und Jugendlichen zielt einerseits auf die Stärkung der Position von jungen Menschen in der Gesellschaft und deren verstärkte Selbstbestimmung ab, aber andererseits auch auf eine Verbesserung der Politik und Gesellschaft. Die Auswertung der Befragung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen verdeutlicht beispielhaft die **politisch-gesellschaftlichen Begründungsmuster**:

„Der Mehrheit der Mitgliedsstaaten zufolge“ trage die verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse, Interessen und Ideen der Kinder und Jugendlichen „zum reibungslosen Funktionieren unserer Gesellschaften bei und führt zu einer Weiterentwicklung der Politik. In diesem Sinne ist die Partizipation der Jugendlichen eine Voraussetzung für ein besseres Regieren.“⁴

Der politisch-gesellschaftliche Begründungszusammenhang geht keineswegs davon aus, dass sich Kinder und Jugendliche tatsächlich an politischen Entscheidungen beteiligen, sondern lediglich ihre Interessen und Bedürfnisse vortragen, damit die Regierungen besser für sie entscheiden können. Sie sind somit nicht Subjekte, sondern Objekte der wohlmeinenden Regierung, die Partizipation als „Gnade“ gewährt, aber um keinen Preis die Macht teilen will. „Partizipation wird hier für gutes Regieren funktionalisiert. (...) Der Staat will sich die Bürger erziehen, die er braucht.“⁵ Gronemeyer (1973) nennt diese Form der Partizipation „apathische Partizipation“: „Ihrer kritischen Inhalte beraubt, degeneriert Partizipation so zu einer besonders subtilen Form politischer Apathie.“⁶

Die klassischen politischen Institutionen und Akteur/innen bieten oftmals Scheinmitbestimmung und möchten Jugendliche damit in der Regel für die Mitarbeit in Parteien und Organisationen gewinnen, sie für die Beteiligung an herkömmlicher Politik begeistern und Politikverdrossenheit abbauen.⁷ Mit anderen Worten: Sie instrumentalisieren Partizipation für eigennützige Zwecke und verstehen Partizipation „als Erziehungsmittel zu systemgerechter Sozialisation“.⁸

Partizipation als Wert an sich

Den zuvor dargelegten Begründungszusammenhängen widerspricht das in der Forschung vorherrschende Verständnis von Partizipation als das „Recht auf freie, gleichberechtigte und öffentliche Teilhabe der Bürger/innen, an gemeinsamen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in Gesellschaft, Staat und Institutionen, in institutionalisierter oder offener Form. Partizipation ist aktive Praxis von Demokratie durch die Subjekte.“⁹ Diese Position steht klar den oben beschriebenen Formen der Instrumentalisierung von Partizipation entgegen, da ihr zufolge Partizipation nicht Mittel, sondern ein Wert an sich ist. Wird Partizipation auf diese Weise verstanden, enthält sie den Aspekt der Emanzipation gegenüber einem System oder einem Staat. Aktuelle Begründungen von Partizipation verfolgen oftmals jedoch beide Ziele: Autonomie und Selbstbestimmung auf der einen Seite und Stabilisierung und Integration auf der anderen Seite.

Die **pädagogisch-entwicklungspsychologische Sichtweise** betrachtet Partizipation vorrangig im Zusammenhang mit Lernen, Erziehung und Bildung. Erziehung impliziert den Objektstatus des Kindes, welchem gesellschaftliche Werte vermittelt werden müssen, während Bildung im Gegensatz dazu einen Vorgang beschreibt, durch den jemand zu eigenen Wertorientierungen und einer eigenen Lebensform kommt.¹⁰ Dies steht Formen der pädagogischen Wissensvermittlung entgegen, die Kinder und Jugendliche als passive Empfänger/innen betrachten. Hier kommt das klassische pädagogische Dilemma oder auch „Partizipations-Paradoxon“ zum Tragen: Die Pädagog/innen unterstellen den Kindern und Jugendlichen maximale Selbstständigkeit und Verantwortungsfähigkeit und rechnen gleichzeitig mit deren Begrenztheit. Sie leiten zur Selbstbestimmung an: Obwohl Kinder und Jugendliche die Fähigkeiten zur demokratischen Teilhabe erst noch erlernen müssen, wird ihnen kontrafaktisch Mündigkeit unterstellt.¹¹ Auf diese Weise werden Kinder und Jugendliche nicht als erziehungsbedürftig und defizitär behandelt, sondern als eigenständig und selbstbestimmt.

Partizipation ist immer mit Aushandlungsprozessen und vielfältigen sozialen Interaktionen verbunden. Deren Voraussetzung ist einerseits die Fähigkeit der Kinder und Jugend-

lichen, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und andererseits die Haltung der Erwachsenen, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen. Als Beispiel der pädagogisch-entwicklungspsychologischen Sichtweise kann das **Salutogenesekonzept**¹² von Antonovsky (1997) angeführt werden. Partizipation gilt hier als zentrale Voraussetzung für gesundes Aufwachsen: Je mehr Möglichkeiten vorhanden sind, das eigene Leben und das Umfeld zu gestalten und zu beeinflussen, umso besser sind Gesundheit und Wohlbefinden.¹³

Die pädagogisch-entwicklungspsychologische Position geht mit dem **demokratiethoretischen Begründungsmuster** einher, das Partizipation aus Bürgerrechten – im Speziellen aus der UN-Kinderrechtskonvention [siehe 4.1] – ableitet. Demzufolge ist Partizipation ein Recht und die Grundlage demokratischer Gesellschaften. Partizipation wird als ein permanenter Lernprozess verstanden, in dem Bürger/innen – im Besonderen auch Kinder und Jugendliche – als aktive Subjekte im demokratischen Entscheidungsprozess agieren. Entsprechend kann Partizipation niemals vorgegeben oder aufgezwungen, sondern muss immer freiwillig sein.

Demokratie wird in diesem Verständnis weiter als eine Staatsform gefasst: Sie ist auch eine Lebensform, ein Prozess, der als **Alltagsdemokratie** oder **Nahraumdemokratie** bezeichnet wird.¹⁴ Ständiges Lernen und Selbstorganisation bilden die Grundlagen: „Demokratische Kompetenzen werden nicht in einmaligen Veranstaltungen gelernt, sondern im täglichen Miteinander.“¹⁵

Partizipation muss also alltäglich und für die Beteiligten unmittelbar greifbar sein. Im Bezug auf Kinder und Jugendliche heißt das, dass Beteiligungsprozesse immer an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind. Allerdings gehört zu umfassender Partizipation nicht nur die Gestaltung des alltäglichen Umfelds und das Treffen von Entscheidungen in Bereichen, die Kinder und Jugendliche direkt betreffen, sondern auch der Einfluss auf Aspekte des Lebens in der größeren Gemeinschaft, das heißt, die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen.¹⁶

Insofern heißt Partizipation im demokratiethoretischen Verständnis immer „Teilen von Macht“. Die politischen Entscheidungsträger/innen müssen Kindern und Jugendlichen Macht abgeben und ihnen das Recht zur Beteiligung zuerkennen. Diese Bedeutung ist bereits im Wort enthalten („pars“ als „Teil“).

Ob Partizipation als ein solch umfassendes, alltägliches Prinzip etabliert wird, ist stark von den Einstellungen und Haltungen in einer Gesellschaft abhängig, braucht jedoch immer auch feste institutionalisierte Strukturen und gesetzliche Regelungen. Auf diese strukturellen Rahmenbedingungen wird im folgenden Kapitel eingegangen.

1.3 Von der Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Es gibt, wie aus den unterschiedlichen Begründungsmustern hervorgeht, viele Gründe für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Diese sind zugleich auch Ziele der Partizipation.

Kinder und Jugendliche machen unmittelbar demokratische Erfahrungen und erlernen demokratische Fähigkeiten.

Kinder und Jugendliche werden durch Partizipation zu aktiven Subjekten und Akteur/innen in der Gesellschaft: Sie entwickeln demokratische Fähigkeiten, lernen (gegensätzliche) Interessen zu erkennen und zu artikulieren, und entfalten strategisches Denken, Kooperationsfähigkeit, soziale Sensibilität und Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit. Partizipation ist ein dynamischer Prozess, der die Autonomie der Kinder und Jugendlichen stärkt. Sie gestalten selbstständig ihr Lebensumfeld, welches niemand so gut kennt wie sie selbst.

Zwei grundlegende Prinzipien demokratischer Gemeinschaften sind der Pluralismus und Ausgleich von Interessen. Damit diese Prinzipien auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die noch nicht wahlberechtigt sind, umgesetzt werden können, ist die Beteiligung auf vielen verschiedenen Ebenen notwendig. Durch Partizipation können sie ihre Interessen artikulieren und werden auf diese Weise als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten ernst genommen.

Durch Partizipation können Kinder und Jugendliche sich selbst verwirklichen und werden zu eigenständig und kritisch denkenden Persönlichkeiten.

Die Umwelt von Kindern und Jugendlichen ist in der Regel größtenteils fremdbestimmt. Durch Partizipation erhalten sie die Möglichkeit, selbstbestimmt zu handeln, eigene Ideen zu entwickeln und zu realisieren, das heißt, etwas Eigenes zu schaffen, wofür sie selbst Verantwortung übernehmen. Dadurch, dass Kinder und Jugendliche in Partizipationsprozessen sich selbst verwirklichen und eigenständig handeln, erlernen sie – wie oben beschrieben - wiederum demokratische Fähigkeiten. Dies geschieht durch Unterstützung der Erwachsenen, die eine mit Widersprüchen behaftete Gratwanderung zwischen Förderung und Bevormundung leisten müssen. Idealerweise bringen sie den jungen Menschen Wertschätzung und Anerkennung entgegen – Verantwortung abzugeben, ist für sie hierbei eine der größten Herausforderungen.

Zu den vielfältigen Begründungen für die verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im politischen Entscheidungsprozess und der Gestaltung ihrer Lebenswelt gehören auch einige Motive mit einem bestimmten Nutzen. Beispielsweise gilt frühe und

langfristige Beteiligung als Prävention gegen die Empfänglichkeit für rechtes Gedankengut: Wenn Kinder und Jugendliche demokratische Prozesse kennen und verinnerlicht haben, sind sie weniger anfällig für antidemokratische Einstellungen.¹⁷

Ein weiteres Motiv von Partizipation im Verständnis gesellschaftlicher Teilhabe ist zum Beispiel die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, mit sozialer Benachteiligung oder mit Behinderung. Gerade diese Kinder und Jugendlichen erleben durch das Engagement in Vereinen oder durch die Mitwirkung an politischen Prozessen, dass sie sich verwirklichen können und wertgeschätzt werden.

Kinder und Jugendliche sind Expert/innen in eigener Sache.

Kinder und Jugendliche wissen selbst am besten, was sie brauchen und wollen. Durch die Beteiligung von jungen Menschen an Sachverhalten, die sie unmittelbar betreffen, zum Beispiel Stadtteilsanierungen, die Planung von Spielräumen oder des Verkehrs, können Fehlplanungen vermieden werden. Denn die Gestaltung von Einrichtungen unter Beteiligung der jungen Menschen nach den selbst geäußerten Wünschen und Bedarfen führt vor allem zu einer größeren Identifikation, höherem Engagement bei der Errichtung, Erhaltung und Pflege sowie einem verantwortungsvolleren Umgang mit der Einrichtung. Die dabei entstehenden geringeren Kosten sind ein positiver Nebeneffekt, sollten aber selbstverständlich nicht das leitende Motiv für kommunale Beteiligung sein.



2. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Partizipation

Im öffentlichen Bewusstsein wird kaum wahrgenommen, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch ein Recht ist. Dieses Recht ist gesetzlich verankert und legt damit Rahmenbedingungen für politische Partizipation fest. Somit ist Partizipation nicht nur eine gesellschaftspolitische Forderung, auch wenn sie meist nur als solche diskutiert wird. Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit zur Partizipation erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So begünstigen beispielsweise eine positive Haltung der Erwachsenen gegenüber jungen Menschen, eigene Motivation zur Beteiligung oder ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein die Partizipation.

2.1 Rahmenbedingungen: Partizipation als Recht

Auf allen gesetzlichen Ebenen finden sich umfangreiche rechtliche Bestimmungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Von internationaler Bedeutung ist zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention, und auch auf europäischer Ebene gibt es eine Vielzahl entsprechender Regelungen. Aber auch in Deutschland widmen sich etliche Bestimmungen auf den verschiedenen föderalen Ebenen der stärkeren Beteiligung von jungen Menschen. Nachfolgend werden einige wichtige Gesetzesgrundlagen vorgestellt.

Internationale Ebene

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde 1989 von der UN-Vollversammlung verabschiedet und ist eine Art weltweites Grundgesetz für Menschen bis zum Alter von 18 Jahren. Mit Ausnahme der USA und Somalia haben alle Mitgliedsstaaten der UN die Kinderrechtskonvention unterzeichnet und sich damit verpflichtet, ihre Bestimmungen in nationale Gesetze zu überführen. Neben Lebens-, Schutz- und Entwicklungsrechten nehmen Partizipationsrechte einen hohen Stellenwert in der Konvention ein. Außerdem führt die UN-KRK politische Bürgerrechte und soziale Menschenrechte zusammen. Sie gewährt Kindern unter anderem Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15) und angemessene Lebensbedingungen (Art. 27).¹⁸

Von besonderer Bedeutung im Kontext der Diskussion um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Politik und Gesellschaft ist der Artikel 12 der UN-KRK: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Der Gewährung dieser Rechte haben sich die Unterzeichnerstaaten zwar verschrieben, individuell einklagbar sind sie jedoch nicht.

In Deutschland wurde die UN-KRK vor allem 2005 durch ein Art Leitfaden, den „Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland“ (NAP), umgesetzt. Er benennt sechs Handlungsfelder¹⁹, von denen eines aus der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besteht. Neben Partizipationsbemühungen in allen Bereichen fordert der NAP auch die Entwicklung von Qualitätsstandards für Beteiligung, die Verankerung von Kinder- und Teilhabe-Rechten in Schul-, Ausbildungs- und Studienordnungen sowie besondere Weiterbildungsangebote für Fachkräfte.²⁰

Agenda 21

Bei der Konferenz der UN über Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro wurde die Agenda 21 als langfristiges Handlungsprogramm für die Welt im 21. Jahrhundert verabschiedet. Das Kapitel 25 behandelt explizit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und stellt heraus, wie wichtig eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in umwelt- und entwicklungspolitische Entscheidungsprozesse ist: „Es ist zwingend erforderlich, dass Jugendliche aus allen Teilen der Welt auf allen für sie relevanten Ebenen aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, weil dies ihr heutiges Leben beeinflusst und Auswirkungen auf ihre Zukunft hat. Zusätzlich zu ihrem intellektuellen Beitrag und ihrer Fähigkeit, unterstützende Kräfte zu mobilisieren, bringen sie einzigartige Ansichten ein, die in Betracht gezogen werden müssen.“²¹

Die Agenda 21 hat zwar keine gesetzlich bindende Wirkung, die einzelnen Staaten sind jedoch angehalten, einen Dialog zwischen der Jugend und ihren Organisationen und den Regierungen auf allen Ebenen zu fördern. Tatsächlich war die Folge der Agenda eine Reihe von Vereinbarungen und Initiativen auf europäischer Ebene und in einzelnen Städten und Kommunen in Form von „Lokalen Agenden 21“. Die Stadt Heidelberg beispielsweise machte sich in ihrem Stadtentwicklungsplan „Heidelberg 2010“ einige der Forderungen der Agenda 21 bezüglich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu eigen.²²

Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene gibt es verschiedene Initiativen, Kinderrechte und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen rechtsbindend zu verankern, die erreicht haben, dass eine Reihe von Papieren und Empfehlungen zu dieser Thematik erarbeitet wurden.²³ Generell setzt sich die Europäische Union mit ihren ambitionierten Beteiligungskonzepten für die Entwicklung einer Partizipationskultur mit europäischer Dimension ein.

Europäische Charta der Grundrechte

Von besonderer Bedeutung ist die im Jahr 2000 in Nizza verabschiedete Charta der Grundrechte, die in Anlehnung an die UN-KRK auch wichtige Kinderrechte enthält. Diese Grundrechte wurden in den Vertrag von Lissabon²⁴ aufgenommen.

Weißbuch der Europäischen Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“

Bereits im Jahr 2001 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Weißbuch zum Thema Jugend. Es war als Grundlage einer neuartigen Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedsstaaten im Jugendbereich gedacht und hatte eine Vielzahl an Entschlüssen des Europäischen Rates und wichtige Vorgaben für die Jugendpolitik zufolge. Das Weißbuch Jugend basiert auf einer Reihe von Befragungen, nationalen Konferenzen und europaweiten Treffen im Zeitraum von Mai 2000 bis März 2001, an denen neben Abgeordneten, Forscher/innen, Vertreter/innen der Behörden auch mehrere tausend Jugendliche und ihre Jugendorganisationen aus allen Mitgliedsstaaten beteiligt waren. Obwohl das Weißbuch Jugend nicht den Status von Gesetzen oder Erlassen hat, ist es für das politische Handeln wichtig und bildet den Rahmen einiger bedeutsamer Förderprogramme der EU. Das Weißbuch richtet sich in erster Linie an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, betont aber bewusst auch die lokale Ebene, weil dort getroffene Entscheidungen den Alltag der Jugendlichen unmittelbar betreffen.²⁵

Nationale Ebene

Man gewinnt zunächst den Eindruck, dass in Deutschland nur wenige Bestimmungen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu finden sind, denn das Grundgesetz erwähnt keine besonderen auf Kinder und Jugendliche bezogenen Rechte. Die Benennung dieser im Grundgesetz wird von einer Vielzahl von Initiativen und Gruppierungen aber immer wieder gefordert. Die aktuelle Debatte zu diesem Thema macht deutlich, dass diese Forderung umstritten ist und dass es Widerstände gibt. Gegner/innen der Festschreibung eigener Kinderrechte im Grundgesetz argumentieren, dass die allgemeinen Menschenrechte auch für Kinder gelten; eigener Kinderrechte bedürfe es deshalb nicht. Die Befürworter/innen wenden an dieser Stelle jedoch ein, dass Kinder und Erwachsene zwar gleichwertig, aber nicht gleich sind. Kindheit definiert sich gerade im Unterschied zum Erwachsenenalter, weswegen man Kinder nicht wie „kleine Erwachsene“ behandeln kann. Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche, jene aber nicht umgekehrt für Erwachsene. Kinder benötigen besonderen Schutz, weil sie sich noch im Entwicklungsprozess befinden. Um diesen Schutz zu gewährleisten und ihre Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen, sind spezifische Kinderrechte folglich durchaus sinnvoll.²⁶

Obschon nicht explizit im Grundgesetz, sind Kinderrechte in vielen anderen Bestimmungen verankert. Dazu zählen unter anderem das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und selbstverständlich das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), bekannt als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im § 1 BGB ist die Rechtsfähigkeit von Kindern festgeschrieben. Diese beginnt mit Vollendung der Geburt. Somit ist schon das Neugeborene Träger von Rechten und Pflichten.²⁷

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das KJHG geht nicht direkt von der Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, sondern spricht ihnen nach wie vor einen Objektstatus im Erziehungsprozess zu, demzufolge Kinder als defizitär und allein erziehungs- und schutzbedürftig definiert werden. Diese Position hat viele Kritiker/innen, welche die Herstellung des Subjektstatus – Selbstbestimmung, Selbstbildung, Eigenständigkeit – für Kinder und Jugendliche fordern. Mit den Worten des polnischen Kinderarztes und Pädagogen Janusz Korczak²⁸ lässt sich diese Anschauung treffend zusammenfassen: „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer“.²⁹ Das KJHG, obschon vom Kind als Objekt ausgehend, fordert die Kinder- und Jugendhilfe dennoch ausdrücklich auf, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Im § 1 heißt es, die Kinder- und Jugendhilfe solle dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen“ (vgl. KJHG § 1 Abs. 3).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist erst in § 8 näher geregelt: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Ähnlich wird die partizipative Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in § 11 Abs. 1 Satz 2 beschrieben: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und heranzuführen.“ Ausdrücklich erwähnt werden im KJHG außerdem die Jugendverbände [siehe auch Kapitel 5], denen eine herausgehobene Bedeutung bezüglich der Partizipation, Selbstorganisation und Eigenverantwortlichkeit junger Menschen zukommt: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. (...) Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“ (KJHG § 12 Abs. 2).³⁰

Schließlich enthält der § 74 KJHG noch eine indirekte Beteiligungsaufforderung, indem der Artikel darauf hinweist, dass bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen denen der Vorzug gegeben werden soll, die „stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“

Landesebene

Länderausführungsgesetze zum KJHG

Einige Bundesländer (Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) haben in ihren Jugendförderungsgesetzen und in der Gemeindeordnung Umsetzungsempfehlungen der Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben, die über die Regelung des KJHG hinausgehen. In Schleswig-Holstein und Niedersachsen gilt beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche an allen Planungen in den Gemeinden zu beteiligen sind, insofern ihre Interessen davon berührt werden. Damit wird Partizipation zum Regelfall. Das Land Sachsen-Anhalt hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

Kommunales Wahlrecht

In einigen Bundesländern, zum Beispiel in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, gilt das kommunale Wahlrecht ab 16 Jahren. Auf diese Weise werden Jugendliche zur bedeutendsten Form der politischen Partizipation befähigt und erhalten den Status entscheidungsberechtigter Bürger/innen, deren Stimmen ebenso Gewicht haben wie die der Erwachsenen.

Der Gesetzgeber stellt nicht nur durch entsprechende gesetzliche Grundlagen vielfältige Möglichkeiten zur Partizipation bereit, sondern betont ausdrücklich, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen erwünscht ist. Bei der Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten bestehen jedoch bisher auf allen Ebenen, auch in der Kinder- und Jugendhilfe, noch erhebliche Defizite. Da die konkrete Ausgestaltung offenkundig aber eine Frage sowohl des politischen Rahmens als auch der gesellschaftlichen Einstellungen und Haltungen ist, gilt es, die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und dadurch schrittweise zu einem langfristigen Bewusstseinswandel in Bezug auf eine Mitbestimmungs- und Verantwortungskultur beizutragen.

2.2 Voraussetzung: Altersbedingt

Neben den politischen Rechten und entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen stellt sich auch die Frage - wie sie in mancher Argumentation gegen das Wahlalter ab 16 Jahren beispielsweise herausgestellt wird - ob und ab wann junge Menschen kognitiv in der Lage sind, auf gesellschaftlicher Ebene mitzuzentscheiden. Häufig zweifeln Erwachsene an den entwicklungspsychologischen und moralischen Fähigkeiten junger Menschen, die Partizipation legitimieren. Eine genaue Altersangabe und Eingrenzung der Formen, in denen Kinder und Jugendliche teilhaben können, ohne sie zu überfordern

oder sie nur scheinbar einzubinden, lässt sich nicht eindeutig machen. Einige Anhaltspunkte liefern jedoch zum Beispiel die Erkenntnisse der entwicklungspsychologischen Untersuchungen von Schröder, Piaget und Kohlberg.

Schröder fand 1996 in einer groß angelegten Untersuchung zur Kinderbeteiligung in der Stadtplanung heraus, dass Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren bereits in der Lage sind, sich zu Themen, die sie direkt betreffen, eine Meinung zu bilden und diese auch gegenüber Erwachsenen zu vertreten. Hierbei handelt es sich um Themen, die z.B. ihren Wohnort oder einzelne Spiel- und Aufenthaltsorten betreffen.

Zwischen 6 und 10 Jahren erweitert sich diese Fähigkeit bereits auf den gesamten unmittelbaren Lebensbereich (Haus, Wohnumfeld). Ab 10 Jahren gelingt Kindern ansatzweise die Abstraktion; sie können deutlicher zwischen eigenen und fremden Interessen differenzieren. Die Fähigkeit zur Abstraktion von Strukturen und das Denken in subjektiven und allgemeinen Kategorien ist ab einem Alter von 14 Jahren auf demselben Niveau wie bei einem Erwachsenen möglich.³¹

Piaget stellte schon 1973 fest, dass Kinder ab einem Alter von 11 Jahren in der Lage sind, von konkreten Einzelfällen zu abstrahieren und zu allgemeinen Urteilen zu kommen. Kohlberg (1997)³² griff Piagets Erkenntnisse in seinen Studien über die Moralentwicklung auf und identifizierte die prämorale, die konventionelle und die postkonventionelle Phase. Er wies nach, dass Kinder ab 10 Jahren eine konventionelle Moralvorstellung entwickeln können. Das bedeutet, dass sie allgemeine gesellschaftliche Normen und Regeln verstehen, begründen und entwickeln können. Die Kinder besitzen in diesem Entwicklungsstadium bereits die Fähigkeit, sich in andere Menschen hineinzusetzen und Fragen sowohl vom eigenen als auch vom Standpunkt eines/einer anderen zu betrachten. Sie sind zu komplexen sozialen und sachlichen Kompromisslösungen anstelle von einfachen egoistisch motivierten Perspektiven in der Lage. Mit zunehmendem Alter können sie eine postkonventionelle Moral entwickeln, die über bestehende gesellschaftliche Regeln und Normen hinausgeht und moralische Entscheidungen an übergeordnete Prinzipien wie Menschenwürde, Schutz des Lebens und der Freiheit oder Gerechtigkeit bindet.³³

Die Forschungen von Kohlberg, Piaget und Schröder zeigen: Kinder können schon in einem sehr jungen Alter Entscheidungen treffen – allerdings sind ihre Ausdrucksmöglichkeiten andere, als die der Erwachsenen. Aus diesem Grund bedarf es spezifischer, an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasster Beteiligungsformen.

2.3 Voraussetzung: Motivation der Kinder und Jugendlichen

Viele Jahre nahm das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Politik kontinuierlich ab, 2010 hat die Shell Jugendstudie wieder einen leichten Anstieg festgestellt: Bezeichneten sich 2002 nur 11% der 12- bis 14-Jährigen als politisch interessiert, sind es im Jahr 2010 21%. Unter den befragten 15- bis 17-Jährigen liegt 2010 der Anteil bei 33% im Vergleich zu 20% im Jahr 2002.³⁴

Die Ergebnisse der Bertelsmann-Studie „mitWirkung!“ aus dem Jahr 2005 zeigen auch, dass das geringe Interesse mit einer negativen Einstellung gegenüber den Handelnden und Institutionen einhergeht: Über die Hälfte der 14.000 befragten Jugendlichen waren mit der Politik unzufrieden (52,5%), 68,5% stimmten der Aussage zu, Politiker/innen nähmen Jugendliche nicht ernst.³⁵ Darüber hinaus ist auch die Wahlbeteiligung der jungen Wahlbevölkerung niedrig: Bei der Bundestagswahl 2009 betrug sie bei den 18- bis 25-Jährigen 61%.³⁶

Trotz der Distanz der Jugendlichen zur etablierten Politik mit ihren Institutionen und Parteien sind viele gesellschaftlich aktiv oder grundsätzlich bereit, sich zu engagieren. Dieser offensichtliche Widerspruch lässt sich mit einem „gespaltenen politischen Bewusstsein“³⁷ der Jugendlichen erklären: Sie lehnen die etablierte, organisierte und institutionelle Politik als abstrakt, realitätsfern und unglaubwürdig ab, setzen sich jedoch für konkret greifbare Themen und ihre Interessen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld ein. Dass auch dies hoch politisch ist, ist ihnen nicht klar, weil sie mit dem Begriff „Politik“ nur die etablierten Politikbereiche verbinden. Sie sind bereit, sich jugend- und kommunalpolitisch einzubringen, „es darf nur nicht politisch genannt werden“.³⁸

2.4 Voraussetzung: Materielle und soziale Rahmenbedingungen

Trotz gesetzlicher Rahmenbedingungen, moralischer Fähigkeiten und einer grundsätzlich hohen Partizipationsbereitschaft besteht nicht für alle Kinder und Jugendlichen – wie auch nicht für alle anderen Menschen – gleichermaßen die Möglichkeit, an gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten teilzunehmen und mitzubestimmen, denn „unabhängiges, selbstbestimmtes Handeln setzt eine gesicherte materielle Existenz sowie soziale Integration voraus. Deshalb sind bei der Betrachtung von gesellschaftlichen Beteiligungsoptionen für Kinder und Jugendliche Aspekte der sozialen Position von großer Bedeutung“.³⁹ Wenn Kinder und Jugendliche beziehungsweise ihre Eltern von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen sind, verringern sich ihre Chancen auf demokratische Teilhabe. Selbstbewusstsein und kommunikative Fähigkeiten – beides Voraussetzungen für die

gesellschaftliche Beteiligung – sind bei Kinder und Jugendlichen mit einem niedrigen sozialen Status geringer ausgeprägt, Existenzängste, Ausgrenzungs- und Stigmatisierungserfahrungen und Resignation hingegen umso verbreiteter. Sie haben in der Regel auch weniger soziale Kontakte außerhalb der Familie als Kinder und Jugendliche aus wohlhabenderen Milieus.

Diese Faktoren führen auch dazu, dass die soziale Herkunft in Deutschland die Bildungschancen in hohem Maße bestimmt. Weil Bildung eine grundsätzliche Voraussetzung für den Zugang zu Entscheidungen und Einflussnahme ist, sinken mit dem Bildungsniveau auch die gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten.

Besonders wenn es darum geht, Möglichkeiten der Partizipation zu nutzen, zeigt sich, dass diese vor allem Kindern und Jugendlichen mit höherem Bildungsniveau offen stehen. Zu dieser Art von Partizipation gehört auch freiwilliges gesellschaftliches Engagement. Die Shell Jugendstudie kommt zu dem Ergebnis, dass sich Student/innen zu 41% und Gymnasiast/innen zu 36% „oft“ freiwillig engagieren, während dies nur 28% der Hauptschüler/innen tun. Bei jungen Menschen aus der Oberschicht oder oberen Mittelschicht liegt der Anteil bei 39% im Vergleich zu 29% bei jungen Menschen aus der Unterschicht.⁴⁰ Wenn Kinder und Jugendliche teilhaben sollen, bedarf es qualifizierter Unterstützungssysteme wie der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Ideal, alle Kinder und Jugendlichen durch Partizipationsangebote gleichermaßen zu erreichen und Bildungsdefizite sowie Benachteiligungen auszugleichen, entspricht derzeit, wie gezeigt, nicht der Realität, da unterschiedliche Ausgangsbedingungen im sozialen Umfeld den Zugang zu diesen Angeboten stark beeinflussen.

Die Verwendung des Schichtbegriffes erfolgt mit dem Wissen, dass es sich hierbei nur um ein sozialwissenschaftliches Modell handelt, welches es ermöglicht bestimmte Zusammenhänge in der Gesellschaft zu erklären, nicht aber alle komplexen Vorgänge innerhalb einer Gesellschaft.



2.5 Voraussetzung: Anerkennung

Soziale Anerkennung hat eine große Bedeutung für die Entwicklung von Individualität und Subjektivität und damit auch für die Fähigkeiten zur Partizipation. Nur wenn andere Menschen jemanden schätzen, anerkennen und respektieren, kann dieser sich selbst als Person erkennen.

Axel Honneths Anerkennungstheorie (1992) zufolge sind die drei Anerkennungsmuster Liebe, Recht und Solidarität grundlegend.⁴¹ Im Folgenden werden diese kurz dargestellt und auf die Jugendarbeit bezogen.

Das Anerkennungsmuster **Liebe** meint die bedingungslose Zuwendung und Gefühlsbindung von vertrauten Menschen. Durch die Erfahrung dieser Zuwendung entwickelt man ein individuelles Selbstvertrauen. Honneth bezieht das Anerkennungsmuster Liebe nur auf wenige eng vertraute Primärbeziehungen, zum Beispiel zwischen Mutter und Kind. Die Jugendarbeit ermöglicht in diesem Sinne keine „Liebe“, aber doch vertrauensvolle, sichere Beziehungen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass viele junge Menschen diese grundlegende bedingungslose Zuwendung in ihren Familien nicht erfahren und entsprechend ein schwach ausgebildetes Selbstvertrauen haben, nimmt diese Art der Anerkennung an Bedeutung zu.

Wenn sich jemand als ein Mensch mit gleichen Rechten wie andere wahrnehmen kann, entsteht ein Selbstachtungsfühl. Hierauf bezieht sich das Anerkennungsmuster **Recht**. Man verpflichtet sich gegenseitig zur Gleichbehandlung und zum gegenseitigen Respekt, weil man davon ausgeht, dass alle über dieselbe moralische Zurechnungsfähigkeit verfügen. In Angeboten der Jugendarbeit sollte den Einzelnen in gleicher Weise Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte eingeräumt werden, damit diese Gleichheit und Gerechtigkeit erfahren.

Das Anerkennungsmuster **Solidarität** bezeichnet die Anerkennung individueller Eigenschaften oder Fähigkeiten, die aber für die Gesellschaft wertvoll sind. Durch die Erfahrung, dass man selbst für die Gesellschaft wichtige Leistungen erbringt oder Fähigkeiten besitzt, entwickelt man Selbstwertgefühl oder Selbstschätzung. „Denn nur in dem Maße, in dem ich aktiv dafür Sorge trage, dass sich ihre mir fremden Eigenschaften zu entfalten vermögen, sind die uns gemeinsamen Ziele zu verwirklichen.“⁴²

Auch in Partizipationsangeboten sollen die besonderen Fähigkeiten der Jugendlichen anerkannt und den Beteiligten gezeigt werden, dass diese Fähigkeiten für alle anderen, für die soziale Gemeinschaft sinnvoll sein können. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Ideen, Vorstellungen und Fähigkeiten einbringen und erweitern können.

2.6 Voraussetzung: Konfliktfreundlichkeit

Konflikte sind „ideales Ausgangsmaterial für das Üben von demokratischer Partizipation“. ⁴³ Die Beteiligten stehen für ihre Interessen ein und agieren selbstbestimmt. Beispiele für mögliche Konflikte in der Jugendarbeit sind Streits zwischen verschiedenen Cliquen oder guten Freund/innen, ein konflikthafte Verhältnis der Geschlechter, Meinungsverschiedenheiten mit und zwischen Erwachsenen, Konflikte mit Eltern oder Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Jugendlichen verschiedener Herkunft. Angesichts dieser Allgegenwärtigkeit werden Konflikte in der Regel eher negativ eingeschätzt, es wird versucht, sie zu vermeiden und mithilfe von Sanktionen ohne direkte Beteiligung der Betroffenen zu beenden. Allerdings beinhalten Konflikte immer auch viele Chancen: Beteiligte können hier mehr über sich selbst erfahren, ihr Umfeld aktiv gestalten, demokratische Umgangsformen und Kompromissentwicklung lernen und erfahren, mit Menschen, die anders sind als sie selbst, zusammenzuleben. ⁴⁴ Im Zusammenhang mit Partizipation sind Konflikte unvermeidbar, und ihre Lösung sowie der Umgang mit verschiedenartigen Meinungen und Interessen wichtige Elemente echter Partizipation.

2.7 Voraussetzung: Gleichheit und Differenz

Eine wichtige Voraussetzung für gelingende Beteiligung ist, die Beteiligten an Partizipationsprozessen gut zu kennen und zu verstehen. Dabei müssen zugleich die Gleichheit und die Differenz der Beteiligten berücksichtigt werden: Einerseits besitzen alle Kinder und Jugendlichen die selben Rechte, andererseits haben sie ganz unterschiedliche Potentiale, Lebensweisen und Voraussetzungen. Beispielhaft seien hier Unterschiede im Alter und beim moralischen Entwicklungsstand, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern, verschiedene Cliquen- und Jugendkulturen, verschiedene kulturelle Hintergründe und die unterschiedliche Verteilung von Information und Wissen genannt. Eine reine Gleichbehandlung birgt die Gefahr, dass einige Beteiligte einen Vorteil haben, weil die für alle vorgesehenen Praktiken ihren Fähigkeiten entsprechen, während andere unterliegen. Knauer und Sturzenhecker (2005) führen hier das Beispiel des „gleichen“ Rechts für alle an, in einer Versammlung sprechen zu dürfen. Die wortgewandten und selbstbewussten Kinder und Jugendlichen sind hier eindeutig im Vorteil, während sprachlich Unsichere Schwierigkeiten haben können. ⁴⁵ Es bedarf also Formen, in denen sich die unterschiedlichsten Personen und Gruppierungen auf ihre Weise, mit ihren individuellen Fähigkeiten, Ausdrucksformen, Potentialen, Ressourcen und Interessen, einbringen können, ebenso wie das auch für die sozialen Rahmenbedingungen gilt.

3. Formen der Partizipation

Es gibt für junge Menschen vielfältige Möglichkeiten der Partizipation. Stange und Tiemann (1999) unterscheiden acht Formen der Partizipation, die nachfolgend erläutert werden.

Alltägliche Formen: Alltägliche Partizipationsformen sind nicht institutionalisiert, sondern entstehen spontan in einer Alltagssituation. Diese Eigenschaft unterscheidet sie von allen anderen Partizipationsformen.⁴⁶ Unter alltägliche Partizipation fällt jegliche Beteiligung und Mitplanung, die sich auf praktische Tätigkeiten im Alltag bezieht und in allen Bereichen des Lebens stattfinden kann, in denen Kinder und Jugendliche sich in ihrem Alltag aufhalten, zum Beispiel in der Kommune, pädagogischen Institutionen oder der Familie. In den meisten anderen Partizipationsformen und -methoden finden sich auch Elemente der Alltagspartizipation.

Punktueller Beteiligung: Hierzu gehören zum Beispiel gelegentlich stattfindende Befragungen nach Wünschen, Vorschlägen und Kritik, Mal- und Zeichenaktionen, Wunsch- und Meckerkästen und Sprechstunden bei politisch Verantwortlichen. Es werden Ideen und Vorschläge gesammelt, die ohne weitere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Auswahl und Umsetzung in die pädagogische Arbeit einfließen.

Repräsentative Formen: Nach dem Vorbild der parlamentarischen Vertretung in der Erwachsenenwelt wählen Kinder und Jugendliche Vertreter/innen aus ihren Reihen in Mitbestimmungsgremien. Diese setzen sich für die Interessen der Wähler/innen ein. Zu den repräsentativen Partizipationsformen zählen Kinder- und Jugendparlamente und Kinder- und Jugendbeiräte sowie Jugendhaus-Räte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In der Regel verfügen die Mitbestimmungsgremien der Kinder und Jugendlichen über eine die Organisation regelnde Satzung und Geschäftsordnung und einen eigenen Haushaltsplan. Die Mitglieder der Gremien treffen sich regelmäßig über einen Zeitraum von beispielsweise zwei Jahren.

In Kinder- und Jugendparlamenten und -beiräten werden Kinder und Jugendliche langfristig in die politische Arbeit eingebunden. Dadurch können ihre Meinungen in politischen Entscheidungen berücksichtigt werden und es wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen. Kinder und Jugendliche können im Rahmen repräsentativer Beteiligung beispielsweise nachvollziehen, ob und wie ihre Anträge und Forderungen umgesetzt werden und bei zu geringer Beachtung mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen reagieren. Allerdings beanstanden Kritiker/innen, dass repräsentative Formen oft Alibiveranstaltungen seien, in denen den jungen Menschen lediglich scheinbare Mitbestimmungsrechte und nur geringe reale Einflussmöglichkeiten zustünden. Auch die komplizierten und aufwändigen Wahlvorgänge stehen in der Kritik.⁴⁷

Damit derartige Partizipationsformen erfolgreich sind, bedarf es kinder- und jugend-

gerechter Formen und Gestaltung, anstatt alle Vorgänge der Erwachsenengremien zu kopieren. Des Weiteren ist meist eine intensive Betreuung und Begleitung durch Erwachsene nötig. Diese bewegen sich dabei immer auf dem „schmalen Grat zwischen notwendiger Förderung und unzulässiger Bevormundung“,⁴⁸ dessen sie sich bewusst sein müssen [siehe hierzu Kapitel 4].

Offene Versammlungsformen: Hierzu gehören Runde Tische, Kinder- und Jugendforen und „Hausversammlungen“ in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Teilnehmer/innen der Offenen Versammlungsformen werden weder gewählt noch berufen; alle interessierten Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich basisdemokratisch einzubringen. In den Versammlungen werden alle Themen behandelt, die von den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen benannt werden.

Weil weniger formale Regeln existieren, ist die Hemmschwelle niedriger und es kommen mehr Interessierte zu Wort. Anknüpfend an das vorige Kapitel soll an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme auch hier stark von der sozialen Herkunft abhängt. Trotzdem werden auf diese Weise in der Regel mehr Kinder und Jugendliche erreicht als durch repräsentative Formen. Der unverbindliche Charakter erlaubt jedoch wenig Beständigkeit und erfordert einen großen organisatorischen Aufwand. Verbindlichkeit ist nur durch im Vorfeld getroffene klare Regeln und Rahmenbedingungen zwischen Politik, Verwaltung und Veranstaltern zu erreichen. An offenen Versammlungsformen wird – ähnlich den parlamentarischen Formen – kritisiert, dass Politiker/innen sie häufig als öffentlichkeitswirksames „schmückendes Beiwerk“ im Sinne symbolischer Politik benutzen.

Projektorientierte Formen: Projektorientierte Beteiligungsformen sind im Sinne des Projektbegriffs zeitlich, thematisch und räumlich eingegrenzt und stark vom persönlichen Bezug der Kinder und Jugendlichen – deren „Betroffensein“ – abhängig. Alle Projektformen sehen eine aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den Entscheidungen sowie den Handlungsumsetzungen vor. Typische Beispiele sind die Neu- oder Umgestaltung von Spielplätzen, Räumen oder Schulhöfen sowie die Errichtung von Freizeitanlagen etwa mit Hilfe der Methode der Zukunftswerkstatt.

Verwaltungsorientierte Formen: Kinder- und Jugendbüros und Kinder- und Jugendbeauftragte werden meist von den Kommunen und manchmal auch von freien Trägern eingerichtet. Sie fungieren als kindgerechte Ansprechstellen und -partner/innen und haben die Aufgabe, als Mittler/innen die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten. Indem sie Verwaltungsvorgänge in eine kind- und jugendgerechte Sprache übersetzen, helfen sie jungen Menschen, Hemmschwellen zu überwinden und sich zu äußern.⁴⁹

Medienorientierte Formen: Hiermit ist die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung öffentlicher Medien wie des Radioprogramms, des Fernsehprogramms, von Internetseiten und Zeitungen gemeint. Auf diese Weise stellen junge Menschen eine Öffentlichkeit für ihre Themen her, bilden sich selbst eine Meinung, vertreten Argumente und schlagen Lösungen vor.

Wahlrecht in Erwachsenenstrukturen: Das kommunale Wahlrecht ab 16 Jahren räumt Jugendlichen in einigen Bundesländern politische Mitbestimmung ein. In Sachsen-Anhalt haben Jugendliche ab 16 Jahren seit 1998 das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen.



4. Die Rolle der Erwachsenen im Partizipationsprozess

Die Erwachsenen, die den Partizipationsprozess begleiten, haben eine widersprüchliche Rolle inne. Sie stehen vor der permanenten, für pädagogische Prozesse typischen Aufgabe, Kindern und Jugendlichen partnerschaftlich zu begegnen und ihnen umfassende Mündigkeit und Verantwortungsfähigkeit zu unterstellen, sie aber gleichzeitig vor Überforderung zu schützen. Sie schaffen den Raum und den Rahmen, in dem Kinder und Jugendliche demokratische Erfahrungen sammeln und die Auswirkungen ihres Engagements wahrnehmen können. Sie befähigen Kinder und Jugendliche erst dazu, mit ihrer Meinungsfreiheit und ihrem Beteiligungsrecht umzugehen.

Entscheidend ist dabei die Haltung der Erwachsenen gegenüber den jungen Menschen: Sie müssen sie als mündige Subjekte wertschätzen, sie mit ihren Belangen und Interessen ernst nehmen, ihre Sichtweise anerkennen, ihnen zuhören und die Partizipation tatsächlich umsetzen. Es gilt das Prinzip der symmetrischen Kommunikation: Idealerweise befinden sich Erwachsene und Jugendliche gleichberechtigt auf Augenhöhe.

Einerseits muss Partizipationspädagogik Entscheidungen immer offen- und freistellen, andererseits muss sie die Kinder und Jugendlichen vor den Folgen falscher Entscheidungen schützen. Diese können entwicklungsbedingt nicht immer alle Folgen ihrer Handlungen und Entscheidungen absehen, sodass es beispielsweise nötig sein kann, Einzelne vor Gemeinschaftsentscheidungen zu schützen. Bei solchen Grenzssetzungen vonseiten der Erwachsenen gilt jedoch immer, diese transparent zu machen, zu begründen und Protestmöglichkeiten einzuräumen.

Prinzipiell geht es darum, vorhandene Machtgefälle sichtbar zu machen und darzustellen, warum an bestimmten Stellen Entscheidungen zum Beispiel nicht in die Macht der Kinder und Jugendlichen gestellt werden. Objektiv gesehen verfügen Erwachsene meistens über die größte Entscheidungsrecht. Ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer umfassenden Partizipationsorientierung ist also, den Beteiligten Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsinhalte, Grenzen und Chancen bewusst zu machen und dabei immer die Machtverhältnisse offenzulegen. Echte Partizipation beginnt immer dort, wo Kinder und Jugendliche als gleichberechtigte Partner/innen respektiert und informiert werden, bevor mit ihnen etwas unternommen oder in ihrem Namen gehandelt wird.

Erwachsenen kommt eine wichtige Rolle zu, weil sie professionelle Begleitpersonen, Unterstützer/innen und „Katalysatoren“ des Beteiligungsprozesses sind.⁵⁰ Es gilt das Prinzip „Nur soviel wie nötig!“. Die Erwachsenen müssen in der Lage sein, sich so weit wie möglich zurückzunehmen und nur zu unterstützen, zu begleiten und die jungen Menschen selbst machen zu lassen. Dabei befinden sie sich immer auf einem „schmalen Grat zwischen notwendiger Förderung und unzulässiger Bevormundung“.⁵¹

Mit dieser schwierigen Rolle müssen sich besonders ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen von Jugendeinrichtungen und -verbänden auseinandersetzen, da diese traditionell einen großen Wert auf Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen legen. Vor allem Jugendverbände schaffen Orte, an denen Partizipation gelebt wird.

5. Jugendverbände bieten Beteiligungsmöglichkeiten

Partizipation ist als grundlegendes Prinzip der Jugendverbände in § 12 KJHG verankert. Diese explizite Aufforderung zur Implementierung des Partizipationsprinzips in ihrer Arbeit ist eines ihrer Alleinstellungsmerkmale gegenüber anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Freiwilligkeit

Jugendverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse junger Menschen. Im Gegensatz zu Institutionen wie der Schule, sind sie im Bereich der Freizeit angesiedelt. Wer sich in Jugendverbänden engagiert, tut dies also aus Motivation und Überzeugung heraus. Partizipation findet hier nicht „von oben“ statt – die jungen Menschen selbst sind an Selbstorganisation und Beteiligung interessiert.

Jugendverbände gehören zu den wenigen Orten, die jenseits von Konsumzwang, Leistungsdruck, Konkurrenz oder Anpassung zwanglose Selbstbestimmung ermöglichen. Sie sind ein Freiraum ohne fremddefinierte Ziele und Erwartungen.

Selbstorganisation und Mitbestimmung

In Jugendverbänden übernehmen junge Menschen Verantwortung, gestalten die verbandliche Arbeit mit und verwirklichen eigene Ideen: Sie organisieren Gruppenstunden, Jugendfreizeiten, Seminare und vieles mehr. Junge Menschen werden darin bestärkt, sich selbst Wissen und Fähigkeiten anzueignen. Sie erlernen demokratische Fähigkeiten, indem sie einen eigenen Standpunkt gegenüber anderen Jugendlichen oder den Jugendarbeiter/innen vertreten, unterschiedliche und teilweise gegensätzliche Interessen berücksichtigen, Entscheidungen aushandeln, Kompromisse finden und mit Konflikten umgehen müssen. Den Kindern und Jugendlichen wird Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zugetraut.

Mit ihren Angeboten richten sich viele Jugendverbände zwar vorrangig an ihre Mitglieder, sprechen aber in ihrer Aufgabe als Interessenvertretung stellvertretend für alle Kinder und Jugendlichen. Sie bieten ihren Mitgliedern die Möglichkeit, ihre soziale, kulturelle und politische Umwelt zu gestalten und werden darin von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen unterstützt.

Da Jugendverbandsarbeit auf Dauer angelegt ist, ermöglicht sie Alltagspartizipation als kontinuierlichen Lernprozess besonders für langfristig engagierte Jugendliche.

Lebensweltorientierung

Jugendverbände orientieren sich stark an dem Umfeld junger Menschen und dem, was sie beschäftigt, also an ihrer Lebenswelt und geben den Jugendlichen den Freiraum, die Arbeit im Verband mitzugestalten und die Themen selbst zu wählen. Die im Verband engagierten Jugendlichen agieren in ihrem unmittelbaren Umfeld und erleben auf diese Weise die Auswirkungen ihrer Handlungen und Entscheidungen auf ihre Umgebung und ihre eigene Lebenswelt.

Wertgebundenheit

Jugendverbände vermitteln ihren Mitgliedern, dass das Zusammenleben in der Gesellschaft auf Werten beruht. Zu diesen Werten, die die Jugendlichen in den Jugendverbänden selbst erfahren, gehören unter anderem Demokratie, Solidarität, Gleichberechtigung, Achtung der Natur, Gerechtigkeit, Vertrauen und Toleranz.

Interessenvertretung

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel die Kinder- und Jugendringe, nehmen nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern die aller Kinder und Jugendlichen wahr. Aufgrund ihrer demokratischen Struktur sind sie legitimiert, Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit zu sein und für die Belange junger Menschen einzustehen.



6. Zusammenfassung

Aus den vorangegangenen Ausführungen sollen nun im Schlusskapitel zusammenfassend zentrale Prinzipien abgeleitet werden, die die Grundlage von Partizipation bilden. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit besteht im Moment oftmals eine enorme Kluft: Zumindest im kommunalen Raum und in der Schule besitzt Kinder- und Jugendpartizipation nur einen geringen Stellenwert und auch das öffentliche Bewusstsein hierfür ist unterentwickelt. Ursache hierfür ist ein massives Einstellungsproblem in der Gesellschaft, in dem Kinder nicht als Träger eigener Rechte gesehen werden. Deshalb gilt es, die folgenden Punkte zu verinnerlichen und sich ihrer Problemhaftigkeit bewusst zu sein.

Ernsthaftigkeit

Ist Partizipation nicht ernst gemeint, durchschauen Kinder und Jugendliche dies sehr schnell. Die Beteiligten müssen tatsächlich die Chancen haben, ihre Vorhaben zu realisieren und dadurch die Auswirkungen ihrer Handlungen zu erfahren. Ansonsten verkommt Partizipation schnell zum schmückenden Beiwerk und zum Mittel zum Zweck.

Kinder- und jugendgemäße, alters- und zielgruppengerechte Gestaltung

Es hat keinen Sinn, Verhaltensweisen, Praktiken und Abläufe der Erwachsenenstrukturen, zum Beispiel der Erwachsenenparlamente, einfach zu kopieren. Kinder und Jugendliche haben eigene Ausdrucksformen, die sich von denen der Erwachsenen zum Teil deutlich unterscheiden. Diese zu berücksichtigen und jedes Partizipationsangebot alters- und zielgruppengerecht zu gestalten, ist ein bedeutendes Grundprinzip in der Partizipationspädagogik. Wird dieser Grundsatz nicht beachtet und bestimmte Formen „übergestülpt“, sind die Erfolgchancen gering bzw. Über- oder Unterforderung wahrscheinlich. Stange führt dazu das Beispiel eines Jugendkreistags in Eutin in Schleswig-Holstein an, der eher wie ein Zukunftswerkstatt mit offener Sitzordnung, intensiver Kleingruppenarbeit, Moderations- und Visualisierungsmethoden, Abstimmungen über Klebepunkte an bunten Plakaten und mit Lockerungsspielen in den Pausen gearbeitet hat. Trotz dieser kreativen und Spaß machenden Gestaltung wurde keineswegs die Komplexität reduziert: Die Jugendkreistagsabgeordneten mussten über die Verteilung von 20.000 € entscheiden, zum Teil gegensätzliche Interessen berücksichtigen, diskutierten kontrovers und sammelten viele Ideen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen im Kreis.⁵² Wie dieses Beispiel zeigt, arbeiten Kinder und Jugendliche mit anderen Methoden und Arbeitsformen als Erwachsene genauso effektiv wie Erwachsene in ihren Strukturen.

Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Auf der lokalen Ebene, in ihrer Lebenswelt, können Kinder und Jugendliche unmittelbar Demokratie erfahren. Damit sie ihren eigenen Einfluss und die Auswirkungen ihres Handelns wahrnehmen, sollte Beteiligung „unten“ anfangen – nämlich direkt im Lebensumfeld der jungen Menschen. Nur wenn Partizipationsprojekte oder -angebote in das gesamte Gemeinwesen eingebunden sind, besitzen Kinder und Jugendliche tatsächliche Verwirklichungsmöglichkeiten und lernen alltägliche demokratische Handlungsweisen.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen Phasen eines Projekts

Partizipation ist ein permanenter, langfristiger, umfassender Prozess. Wird ein projektorientierter Ansatz gewählt, sollten Kinder und Jugendliche von Anfang bis Ende beteiligt sein: Bei der Problemdefinition und Zielbestimmung, der Ideen- und Vorschlagsentwicklung, den Entscheidungen, der Umsetzung, den Ergebnissen und der Auswertung.

Einbeziehung von Politik und Verwaltung

Für ein Partizipationsvorhaben braucht man Unterstützer/innen auf allen Ebenen: Im eigenen Mitarbeiter/innenkreis, in der Verwaltung, in Gremien, Organisationen, unter politischen Funktionsträger/innen etc. Ohne die Einbeziehung der „Machtebene“ entstehen voraussichtlich viele Schwierigkeiten. Deshalb ist es wichtig, dass Entscheidungsträger/innen dem Projekt positiv gegenüber stehen und es unterstützen: „Gegen sie läuft nichts, mit ihnen unter Umständen sehr viel!“⁵³

Zu den Strategien für erwachsene Begleiter/innen von Partizipationsprojekten gehört, Kontakte zu Politik und Verwaltung zu pflegen, sie regelmäßig über den Verlauf zu informieren, sie zu Veranstaltungen und Präsentationen einzuladen, kontinuierliche und intensive Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und vor allem direkte Begegnungen zwischen Kindern und Jugendlichen und Entscheidungsträger/innen zu organisieren: Die Beteiligten motivieren und authentisch überzeugen.

Aus dokumentierten erfolgreichen Partizipationsprojekten aus verschiedenen Bereichen lassen sich Prinzipien ableiten, deren Berücksichtigung bei der Planung und Durchführung entsprechender Vorhaben sinnvoll erscheint. Bei der Spielraumplanung (z. B. Spielplätze), im Freizeitbereich (z. B. Beteiligung an Planung, Organisation und Durchführung von Ferienfreizeiten, Planung und Ausgestaltung von Schwimmbädern, Konzerten etc.), aber auch bei komplexen politischen Entscheidungsprozessen (z.B. Erarbeitung von Ideen und Vorschlägen für eine kinder- und jugendfreundlichere Gestaltung der Stadt) und Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtteilsanierung sowie der Verkehrsplanung, in Kindertagesstätten, auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung (z.B. Erstellung eines Hilfeplans nach KJHG) und in der Medien- und Kulturarbeit wurden bereits positive Erfahrungen mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemacht.⁵⁴

7. Literaturverzeichnis

- Abeling, Melanie/Bollweg, Petra/Flösser, Gaby/Schmidt, Mathias/Wagner, Melissa (2003): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), Materialien zum Elften Kinder- und Jugendbericht. Band 2: Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess. München, 225-310.
- Antonovsky, Aaron (1997): Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen.
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2005): Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland. Gütersloh.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010. Bonn und Berlin. Unter: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=31372.html> (Zugriff am 11.02.2011).
- Bundeswahlleiter (2010): Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009. Heft 4: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen. Wiesbaden.
- Club of Rome (1979): Das menschliche Dilemma. Zukunft und Lernen. Wien und München.
- Deutsche Shell (Hrsg.) (2006): Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie. Frankfurt.
- Deutsche Shell (Hrsg.) (2010): Jugend 2010. 16. Shell Jugendstudie. Frankfurt. Unter: http://www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/2010/politics/ (Zugriff am 03.03.2011).
- Frädriich, Jana (2004): Kinderbeteiligung: Kinder vertreten ihre Interessen selbst. Unter: http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Familienpolitik/s_1030.html (Zugriff am 10.01.2011).
- Gronemeyer, Reimer (1972): Integration durch Partizipation? Veränderungen des Alltags der Produktion und der Reproduktion durch Beteiligung. Bochum.
- Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt.
- Knauer, Reingard/Brandt, Petra (1998): Kinder können mitentscheiden. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und Jugendarbeit. Berlin.
- Knauer, Reingard/Sturzenhecker, Benedikt (2005): Partizipation im Jugendalter. In: Hafenecker, Benno/Jansen, M. Mechthild/Niebling, Torsten (Hrsg.): Kinder- und Jugendpartizipation im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen, 63-94.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.) (2003): Auswertung der Antworten der Mitgliedsstaaten auf die Fragebögen der Kommission zur Partizipation und Information der Jugendlichen (Arbeitsdokument SEK 465). Brüssel.
- Maywald, Jörg (2010): UN-Kinderrechtskonvention. Bilanz und Ausblick. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 38/2010. Text abrufbar unter <http://www.bpb.de/files/CSJ1WO.pdf> (Zugriff am 05.02.2011).

- Moser, Sonja (2010): *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen*. Wiesbaden.
- Oser, Fritz/Ullrich, Manuela/Biedermann, Horst (2000): *Partizipationserfahrungen und individuelle Kompetenzen. Literaturbericht und Vorschläge für eine empirische Untersuchung im Rahmen des Projekts „Education à la Citoyenneté Democratique (ECD)“ des Europarats*. Departement Erziehungswissenschaften der Universität Fribourg. Lehrstuhl für Pädagogik und pädagogische Psychologie. Fribourg
- Sander, Cristiane (2008): *Partizipation als Bildungsprozess in non-formalen Organisationen des Aufwachsens. Beobachtungen zu einem vergessenen Zusammenhang anhand der Jugendverbände der Bundesrepublik Deutschland*. Kassel.
- Schneider, Helmut/Stange, Waldemar/Roth, Roland (2009): *Kinder ohne Einfluss? Eine Studie des ZDF zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009*. Mainz.
- Schnurr, Stefan (2005): *Partizipation*. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*. 3.Aufl. München und Basel, 1330-1345.
- Schröder, Richard (1995): *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung*. Weinheim und Basel. Zitiert nach: Moser, Sonja (2010): *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen*. Wiesbaden.
- Stange, Waldemar/Tiemann, Dieter (1999): *Alltagsdemokratie und Partizipation: Kinder vertreten ihre Interessen in Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Kommune*. In: Sachverständigenkommission Zehnter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) *Materialien zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht*. Band 3: *Kulturelle und politische Partizipation von Kindern. Interessenvertretung und Kulturarbeit für und durch Kinder*. München, 211-331.
- Stange, Waldemar (2007a): *Warum Partizipation? Begründungsversuche*. Baustein A 1.2. *Entwicklung und wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Waldemar Stange, Leuphana-Universität Lüneburg*. Veröffentlichung im Rahmen der *Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.* (www.kinderpolitik.de).
- Stange, Waldemar (2007b): *Was ist Partizipation? Definitionen - Systematisierungen*. Baustein A 1.1. *Entwicklung und wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Waldemar Stange, Leuphana-Universität Lüneburg*. Veröffentlichung im Rahmen der *Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.* (www.kinderpolitik.de).
- Stange, Waldemar (2007c): *Zwischenbilanz: Zum Stand der Kinder- und Jugendpartizipation. „Knackpunkte“ und Chancen: Thesen, Behauptungen und Forderungen*. Baustein A 1.7. *Entwicklung und wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Waldemar Stange, Leuphana-Universität Lüneburg*. Veröffentlichung im Rahmen der *Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.* (www.kinderpolitik.de).
- Stange, Waldemar (2010): *Partizipation von Kindern*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 38/2010. Text abrufbar unter <http://www.bpb.de/files/CSJ1WO.pdf> (Zugriff am 05.02.2011).

- Stange, Waldemar/Zastrow, Christoph (2007): Rechtliche Grundlagen der Partizipation. Eine Skizze. Baustein A 1.3. Entwicklung und wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Waldemar Stange, Leuphana-Universität Lüneburg. Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. (www.kinderpolitik.de).
- Sturzenhecker, Benedikt (2007): Partizipation in der Offenen Jugendarbeit. Baustein C 3.1. Entwicklung und wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Waldemar Stange, Leuphana-Universität Lüneburg. Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. (www.kinderpolitik.de).



8. Fußnoten und Erläuterungen

- ¹ 1968 gegründete Vereinigung von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik aus allen Regionen der Erde. Nähere Informationen unter: www.clubofrome.de.
- ² Club of Rome 1979: 59.
- ³ vgl. Schnurr 2005: 1332-1336.
- ⁴ Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003: 15.
- ⁵ Knauer/Sturzenhecker 2005: 64.
- ⁶ Gronemeyer 1972: 28.
- ⁷ vgl. Moser 2010: 89.
- ⁸ Abeling et al. 2003: 230.
- ⁹ Knauer/Sturzenhecker 2005: 66.
- ¹⁰ vgl. Sturzenhecker 2007.
- ¹¹ vgl. Sturzenhecker 2007; Knauer/Sturzenhecker 2005: 65.
- ¹² Salutogenese bedeutet „Ursprung der Gesundheit“ oder „Gesundheitsentstehung“. Der Begriff wurde in den 1970er Jahren von dem Medizinsoziologen Aaron Antonovsky entwickelt und beschreibt Gesundheit nicht als Zustand, sondern als Prozess.
- ¹³ vgl. Antonovsky 1997.
- ¹⁴ vgl. Stange/Tiemann 1999.
- ¹⁵ Knauer/Brandt 1998: 82.
- ¹⁶ vgl. Oser/Ullrich/Biedermann 2000: 15-16.
- ¹⁷ vgl. Schneider et al. 2009: 2.
- ¹⁸ vgl. Ausgewählte Artikel im Anhang; Wortlaut der gesamten UN-KRK auch unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358176/publicationFile/3609/UNkonvKinder1.pdf> (Zugriff am 11.02.2011).
- ¹⁹ Die Handlungsfelder des NAP: (1) Chancengerechtigkeit durch Bildung, (2) Aufwachsen ohne Gewalt, (3) Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, (4) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, (5) Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder, (6) Internationale Verpflichtungen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005).
- ²⁰ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005: 7.
- ²¹ Wortlaut der Agenda 21: http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Zugriff am 11.02.2011).
- ²² Weitere Informationen unter: http://www.heidelberg.de/servlet/PB/menu/1174640_11/index.html (Stichwort „lokale Agenda“)
- ²³ vgl. Stange/Zastrow 2007: 8-9.
- ²⁴ Der Vertrag von Lissabon reformierte den EG- und den EU-Vertrag und übernahm wesentliche Inhalte des nicht rechtskräftig gewordenen Verfassungsvertrags von 2005. Er trat im Dezember 2009 in Kraft. Informationen dazu und Wortlaut: http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm (Zugriff am 11.02.2011).
- ²⁵ für Wortlaut des Artikel siehe Anhang.
- ²⁶ vgl. Maywald 2010: 9.
- ²⁷ Wortlaut: <http://www.buengerliches-gesetzbuch.info/> (Zugriff am 11.02.2011).

- ²⁸ Der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak vertrat zu Beginn der 1920er Jahre eine der damaligen Zeit weit vorauseilende Position: Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses setzte er sich für umfassende Beteiligungsrechte für Kinder ein und stellte sich somit gegen die Vorstellung eines allein schutzbedürftigen Kindes.
- ²⁹ vgl. Maywald 2010: 10.
- ³⁰ Wortlaut: <http://bundesrecht.juris.de/kjhg/index.html> (Zugriff am 11.02.2011).
- ³¹ vgl. Moser 2010: 214.
- ³² Kohlberg ermittelte die moralische Urteilsfähigkeit junger Menschen, indem er sie bat, sich zu Geschichten, die ein moralisches Dilemma enthielten, zu positionieren. Beispiel „Heinz-Dilemma“: Die Ehefrau eines Mannes namens Heinz ist schwer krank. Das lebensrettende Medikament ist so teuer, dass er es nicht bezahlen kann. Ist er berechtigt, in eine Apotheke einzubrechen, um das lebensrettende Medikament zu stehlen? - Die Antwort auf das „Heinz-Dilemma“ auf der postkonventionellen Ebene könnte zum Beispiel heißen: Heinz ist berechtigt, das Medikament zu stehlen, weil das Leben einen höheren Wert besitzt als das Recht auf Eigentum.
- ³³ vgl. Knauer/Sturzenhecker 2005: 6.
- ³⁴ vgl. Deutsche Shell: Shell Jugendstudie 2010.
- ³⁵ vgl. Bertelsmann Stiftung 2005: 26.
- ³⁶ vgl. Bundeswahlleiter 2010.
- ³⁷ Knauer/Sturzenhecker 2005: 70.
- ³⁸ Ebenda.
- ³⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002: 195-196.
- ⁴⁰ vgl. Deutsche Shell: Shell Jugendstudie 2006: 124.
- ⁴¹ vgl. Honneth 1992: 153-211.
- ⁴² Honneth 1992: 210.
- ⁴³ Sturzenhecker 2007: 17.
- ⁴⁴ vgl. Sturzenhecker 2007: 17.
- ⁴⁵ vgl. Knauer/Sturzenhecker 2005: 69.
- ⁴⁶ vgl. Stange/Tiemann 1999: 251.
- ⁴⁷ vgl. Frädriich 2004: 11; Sander 2008: 136.
- ⁴⁸ Stange 2007c: 15.
- ⁴⁹ vgl. Sander 2008: 138.
- ⁵⁰ vgl. Stange 2007: 45.
- ⁵¹ vgl. Stange 2007: 15.
- ⁵² vgl. Stange 2007c: 10.
- ⁵³ Stange 2007c: 39.
- ⁵⁴ vgl. Schneider et al. 2009: 7.

9. Anhang

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden,

diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfepflicht und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK): Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, seit dem 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften sowie andere geeignete Regelungen.

Impressum

Über die Webseite des KJR LSA
ist der kostenfreie Download der Broschüre möglich.

Herausgeber:

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

V.i.S.d.P. Rolf Hanselmann

Schleiufer 14

39104 Magdeburg

Tel: 0391- 535 394 80

Fax: 0391- 597 95 38

E-Mail: info@kjr-lsa.de

Web: www.kjr-lsa.de

Redaktion: Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Fotos: DBJR

Diese Ausgabe wurde gefördert vom Ministerium für Arbeit
und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit und Soziales